

## Newsletter 3/2019

- **Förderung der frühen Sprachbildung**
- **Online-Zugang für Gemeinden und Institutionen zur Erfassung von Stipendiengesuchen**
- **Integrationsagenda Zürich**
- **Änderungen im Ausländer- und Integrationsgesetz und ihre Auswirkungen auf die Sozialhilfe**
- **Neues Sekretariat der Sozialkonferenz**
- **Bericht von der Sommertagung**

### **Förderung der frühen Sprachbildung**

Die Bildungsdirektion Kanton Zürich stärkt die frühe Sprachbildung mit Kurzfilmen und Weiterbildungsangeboten. Die Filme in 13 Sprachen zeigen, wie Kinder zur Sprache kommen und wie Eltern, andere Bezugspersonen und Fachleute sie im Alltag dabei begleiten können. Sie stehen auf der [Website](#) frei zur Verfügung. Dazu werden auch diverse berufsorientierte Weiterbildungen angeboten: [www.bfs-winterthur.ch/weiterbildung](http://www.bfs-winterthur.ch/weiterbildung).

### **Neu: Online-Zugang für Gemeinden und Institutionen zur Erfassung von Stipendiengesuchen**

Bereits seit längerem können Personen in Ausbildung ihr Gesuch um Ausbildungsbeiträge online über ZHservices einreichen. Ab sofort besteht auch für Gemeinden und Institutionen eine Lösung, mit welcher alle Gesuche um Ausbildungsbeiträge von Klienten online ausgefüllt, eingereicht und verwaltet werden können. Das Angebot wird über die Plattform ZHservices Business (Transaktionsplattform des Kantons Zürich für Unternehmen) zur Verfügung gestellt. Nach einer einmaligen Registration der Gemeinde können verschiedene Mitarbeiter für die Nutzung des Angebots berechtigt werden, Geschäftsfälle (Gesuche) können delegiert werden und verschiedene Standorte erfasst werden.

Die Nutzung des Angebots Online Stipendien bietet für die Anwender viele Vorteile. So wird der Benutzer zum Beispiel schrittweise durch die Gesuchserfassung geführt, Angaben können gespeichert und die Erfassung jederzeit unterbrochen werden. Ausserdem wird am Ende der Gesuchserfassung eine übersichtliche und basierend auf den gemachten Angaben generierte Liste angezeigt, welche Beilagen für die Bearbeitung des Gesuchs notwendig sind. Für die Gesuchseinreichung im Folgejahr können die bereits erfassten Daten aktualisiert werden und müssen nicht nochmals eingegeben werden.

Weitere Fragen und Antworten rund um das Angebot Online Stipendien finden Sie auf der [Website](#) des Amtes für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich.

## Integrationsagenda Zürich

Am 24. April 2019 hat der Regierungsrat eine koordinierte Strategie zur Umsetzung der nationalen Integrationsagenda im Kanton Zürich verabschiedet. Damit sollen vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge rascher in die Arbeitswelt und besser in die hiesige Gesellschaft integriert werden. Ziel aller involvierten Stellen ist es, mit den Integrationsmassnahmen früher einzusetzen, sie zu erweitern und zu intensivieren, damit Geflüchtete stärker ihre individuellen Potenziale einbringen und gesellschaftlich teilhaben können. Der Bund stellt dem Kanton dafür mehr finanzielle Mittel zur Verfügung. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Integrationsagenda Zürich (IAZH) ist es seit Mai 2019 für fallführende Stellen unter anderem möglich, Asylsuchende via Triagestelle der Stiftung Chance den Sprachfördermassnahmen des IP-Systems zuzuweisen (Alphabetisierungsangebote im Rahmen der Einzelfallfinanzierung sowie Basiskurs Deutsch und Integration). Dieser neue Zugang für Asylsuchende wird bis Ende 2020 mit kantonalen Mitteln finanziert und soll die bestehenden Angebote in den Gemeinden ergänzen. Die IAZH wurde Mitte Mai 2019 anlässlich eines Medienanlasses der Öffentlichkeit vorgestellt. Das Konzept zur IAZH, die Präsentation des Medienanlasses, verschiedene Faktenblätter zum Thema sowie den aktualisierten Leitfaden für die Gemeinden zur Nutzung des IP-Systems finden Sie auf der [Website](#) der Fachstelle Integration.

## Änderungen im Ausländer- und Integrationsgesetz und ihre Auswirkungen auf die Sozialhilfe

Am 19. Juni 2019 führte [metier](#), das Weiterbildungsprogramm der Sozialkonferenz, ein Infofenster metier zum Thema Änderungen im Ausländerrecht durch. Michael Schneeberger, Stv. Amtschef Migrationsamt, und Nadine Zimmermann, Kantonales Sozialamt, Abteilungsleiterin Öffentliche Sozialhilfe, begleiteten die rund vierzig Teilnehmenden durch den Nachmittag. Das Augenmerk lag dabei auf den Schnittstellen zur Sozialhilfe. Die vollständige Präsentation der Veranstaltung findet sich [hier](#).

Auswirkungen auf die Sozialhilfe haben diverse Neuerungen. Zu reden gaben in der letzten Zeit vor allem die beiden neuen Sozialhilfeausschluss-Artikel im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), welche seit dem 1. Juli 2018 in Kraft sind. So erhalten Stellensuchende gestützt auf Art. 29a AIG in der ganzen Schweiz keine Sozialhilfe mehr. Für den Kanton Zürich ist das nichts Neues, da das Zürcher Sozialhilfegesetz Stellensuchende und Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung schon seit 2012 von der Sozialhilfe ausschliesst. Grössere Auswirkungen hat aber Art. 61a AIG. Dieser besagt, dass EU-/EFTA-Bürgerinnen und –Bürger (und nur diese!), welche innerhalb der ersten zwölf Monate als Arbeitnehmende in der Schweiz ihre Stelle verlieren, grundsätzlich von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind. Es gibt aber Ausnahmen, die durch die Sozialhilfestellen in vielen Fällen nur schwer erkennbar sind. Aus diesem Grund haben das Migrationsamt und das Kantonale Sozialamt eine Arbeitshilfe erstellt, welche auch im Sozialhilfe-Behördenhandbuch in [Kapitel 6.1.02](#) als Praxishilfe aufgenommen wird.

Den Sozialhilfestellen empfehlen wir, in allen Zweifelsfällen beim Migrationsamt nachzufragen, ob jemand noch über Arbeitnehmereigenschaften gemäss Art. 61a AIG verfügt oder aus einem anderen Grund in der Schweiz bleiben darf. Es ist wichtig zu beachten, dass das Migrationsamt nicht über den

Sozialhilfeanspruch entscheiden kann, sondern nur die ausländerrechtlichen Belange eines Falls klärt. Darüber, ob jemand einen Anspruch auf Unterstützung durch die Sozialhilfe hat, muss die Gemeinde befinden.

Meldungen oder Anfragen der Sozialhilfestellen zur Aufenthaltsberechtigung, zur Aufenthaltsdauer von Arbeitnehmenden aus dem EU-/EFTA-Raum in der Schweiz oder dazu, ob die betroffenen EU-/EFTA-Staatsangehörigen über Arbeitnehmereigenschaften verfügen, können beim Migrationsamt mittels Schreiben oder per [E-Mail](#) eingereicht werden. Die Sozialhilfestellen müssen dabei folgende Angaben machen:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Nationalität
- wenn möglich die ZH-Nummer auf dem Ausländerausweis

Da die Abklärungen der Sozialhilfestellen beim Migrationsamt häufig im Rahmen der Sachverhaltsabklärungen und damit vor Unterstützungsbeginn erforderlich sind, ist es wichtig, die betroffenen Personen vorgängig zu informieren und ihnen auch darzulegen, in welchem Zusammenhang die Anfragen gemacht werden müssen. Zieht die betroffene Person den Unterstützungsantrag zurück, erübrigt sich eine Anfrage beim Migrationsamt.

Kommt das Migrationsamt aus ausländerrechtlicher Sicht zum Schluss, dass die betroffene Person über die Arbeitnehmereigenschaft oder über ein Bleiberecht aus einem anderen Grund verfügt, hat sie einen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe. Bestätigt das Migrationsamt, dass diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, muss die Sozialhilfestelle prüfen, ob die betroffene Person in einer Notlage ist und damit einen Anspruch auf Notfallhilfe hat (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch, [Kapitel 5.3.02](#)). Für die von der Gemeinde ausgerichtete Notfallhilfe leistet der Kanton gestützt auf § 44 SHG Kostenersatz. Um Nachfragen des Kantonalen Sozialamts zu vermeiden, ist es hilfreich, wenn in der Unterstützungsanzeige ([Formular B](#)) festgehalten wird, dass lediglich Notfallhilfe ausgerichtet wird, wie sich die Hilfe zusammensetzt und für welche Dauer sie gewährt wird.

Seit dem 1. Januar 2019 sind zudem diverse gesetzliche Anpassungen im Zusammenhang mit der Integration von ausländischen Staatsangehörigen in Kraft. Die Änderungen zielen einerseits darauf ab, die Integration der Ausländerinnen und Ausländer mit dem Wegfall von Integrationshemmnissen zu fördern, und andererseits die Eigenverantwortung zur Integration verbindlicher einzufordern. Der stärkere Fokus auf die Integration spiegelt sich auch im Gesetzesnamen wieder, indem das ehemalige Ausländergesetz neu Ausländer- und Integrationsgesetz heisst. Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen finden sich beim Familiennachzug und bei der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung, bei denen erhöhte Integrationserfordernisse gelten. Zudem kann eine Niederlassungsbewilligung widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht erfüllt wird. Schliesslich kann der Sozialhilfebezug neu auch bei seit über 15 Jahren in der Schweiz lebenden ausländischen Staatsangehörigen zu ausländerrechtlichen Massnahmen führen.

Änderungen gab es auch im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Vorläufig Aufgenommene (VA) gelten seit dem 1. Juli 2018 als inländische Arbeitnehmende. Ebenfalls seit dem 1. Juli 2018 müssen die Sozialhilfestellen

stellenlose und arbeitsmarktfähige VA und Flüchtlinge bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung anmelden. Weiterführende Informationen für die [Gemeinden](#) dazu finden sich auf der Website des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Ausserdem brauchen VA und Flüchtlinge seit dem 1. Januar 2019 keine Arbeitsbewilligung mehr, sondern müssen von Arbeitgebern im Rahmen des [Meldeverfahrens Flüchtlingsbereich](#) bloss gemeldet werden.

In vielen durch diese Änderungen tangierten Bereichen gilt es nun Erfahrungen zu sammeln und manche offenen Fragen werden sich erst durch die Rechtsprechung klären lassen. Und eines ist sicher: Nichts bleibt immer gleich.

## Neues Sekretariat der Sozialkonferenz

Das Sekretariat der Sozialkonferenz wird seit dem 1. Juli 2019 von der Firma [Federas](#) Beratung AG geführt und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Sozialkonferenz des Kantons Zürich  
Sekretariat  
Mainaustrasse 30  
8034 Zürich  
Tel. 044 388 71 93  
[sekretariat@zh-sozialkonferenz.ch](mailto:sekretariat@zh-sozialkonferenz.ch)

Das Sekretariat ist zuständig für die administrativen Belange, wie zum Beispiel die gesamte Mitgliederverwaltung, Administration inklusive Protokollführung der Sitzungen des Vorstandes, des Leitenden Ausschusses sowie der Mitgliederversammlungen, Kursorganisation der AG Metier, Organisation von Tagungen und anderen Anlässen, Pflege der Webseite und Versand des Newsletters und die Führung der Buchhaltung.

Für die Leitung des Sekretariates ist [David Ammann](#) zuständig. Die Sachbearbeitungsaufgaben sowie das Kurssekretariat werden primär durch [Tom Wettstein](#) wahrgenommen und die Buchführung erfolgt durch [Daniela Heinzmann](#).

Die Geschäftsstelle bleibt weiterhin zuständig für Fachfragen, Vernehmlassungen, Kontakte zur SKOS und zu Behörden und Verwaltungen, etc. und ist erreichbar unter:

Geschäftsstelle Sozialkonferenz des Kantons Zürich (SoKo)  
c/o Stadt Bülach  
Soziales und Gesundheit  
Feldstrasse 99  
8180 Bülach  
Telefon 044 863 15 49  
E-Mail: [soko.gs@buelach.ch](mailto:soko.gs@buelach.ch)

## Bericht von der Sommertagung

Zürich, 27. Juni 2019 – **Der Weg von der Verschuldung in die Sozialhilfe ist kurz. Er führt über Beteiligungen, Pfändungen, den Verlust des Arbeitsplatzes und grosse psychische Belastungen. Wie die Sozialhilfe aktuell dieser Problematik begegnet und wie die Ablösung dieser Haushalte von der Sozialhilfe mit besseren institutionellen Regelungen der Schuldenbefreiung erleichtert werden könnte, war Gegenstand der zum 9. Mal stattfindenden Sommertagung der Sozialkonferenz Kanton Zürich.**

Wer Sozialhilfe bezieht und Schulden hat, kann nicht gezwungen werden, seine Schulden abzutragen. Auch die öffentliche Hand, selbst oft Gläubigerin, springt nicht ein. Ist es gelungen, wieder eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt zu finden, kann der Lohn zur Schuldentilgung bis auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum gepfändet werden. Eine Situation, welche subjektiv als wenig motivierend empfunden wird.

Zwei Drittel der Haushalte, die Sozialhilfe beantragen, haben zum Zeitpunkt des Sozialhilfeantrages Schulden oder offene Rechnungen, so der Projektleiter Christoph Mattes der Nationalfondsstudie «In der Sozialhilfe verfangen Hilfeprozesse bei Armut, Schulden und Sozialhilfe», die 2018 startete und 2021 abgeschlossen sein soll. Nadine Zimmermann, Kantonales Sozialamt unterstrich, Verschuldung sei ein Integrationshemmnis, weil Beteiligungen die Arbeits- und Wohnungssuche erschweren und der Anreiz für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wegen drohender Lohnpfändung verringert wird. Sie wies darauf hin, dass Übernahme von Schulden in Ausnahmefällen, wenn damit einer bestehenden oder drohenden Notlage zweckmässig begegnet werden kann (§ 22 SHV, v.a. Mietzinsausstände) möglich, aber keineswegs die Regel sei.

Hier finden Sie die Präsentationen der Referenten:

- [Verschuldet, überschuldet und nun?](#) Katharina Blessing, Schuldenberatung Kanton Zürich
- [Beteiligung – ab wann führt sie ins Elend?](#) Yves de Mestral, Konferenz Stadtmänner von Zürich
- [Verschuldung und Sozialhilfebezug](#) Nadine Zimmermann, Kantonales Sozialamt
- [Hilfeprozess bei Armut, Schulden und Sozialhilfe](#) Christoph Mattes, FHNW – Hochschule für soziale Arbeit

## Nächste Metierkurse

### Kinder und Jugendliche in der Sozialhilfe

*Dienstag, 10. September 2019*

In der Schweiz ist jedes 20. Kind von Armut betroffen. Geringe finanzielle Mittel schränken die Bildungschancen ein und können die persönliche Entwicklung beeinträchtigen. Sozialdienste und Sozialbehörden sind gefordert, den Bedürfnissen von Familien mit Kindern und Jugendlichen ein besonderes Augenmerk zu schenken. Situationsbedingte Leistungen SIL ermöglichen es grundsätzlich, Sozialhilfe individuell auszurichten. Dabei spielt das Ermessen der Sozialbehörden eine wichtige Rolle. Doch wie kann die Arbeit mit

armutsbetroffenen Familien in der Sozialhilfe konkret gestaltet werden, um die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern?

## **Schwierige Gespräche führen**

*Mittwoch, 25. September 2019*

In der Sozialen Arbeit ist der Aufbau einer helfenden Beziehung ein zentrales Element des Hilfsprozesses. Professionelle Gespräche in nichtfreiwilligen Kontexten können zu einer besonderen Herausforderung werden. Allein schon die Notwendigkeit von Klientinnen und Klienten Informationen zu erfragen oder Aufträge auszuhandeln, kann Abwehr auslösen. Die Betroffenen sehen sich in Abhängigkeit und reagieren mit Zurückhaltung, Verweigerung oder Widerstand. Bewährte Gesprächsführungsmodelle scheinen nicht zu greifen. Der Weiterbildungstag schafft Raum, das eigene Handeln in selbst erlebten Gesprächssituationen kritisch zu reflektieren und mit Hilfe von Impulsen der «gewaltfreien Kommunikation» und «motivationsorientierten Gesprächsführung» in Rollentrainings neu zu gestalten.

Wir freuen uns auf Ihre [Anmeldung](#).

### Impressum

Herausgeberin

Sozialkonferenz Kanton Zürich

Redaktion

Daniel Knöpfli, Co-Präsident

Astrid Furrer, Co-Präsidentin

Redaktionsadresse

Sozialkonferenz des Kantons Zürich

Sekretariat

Mainaustrasse 30

8034 Zürich

Tel.: +41 44 388 71 93

sekretariat@zh-

sozialkonferenz.ch

www.zh-sozialkonferenz.ch